

schaften mit beschränkter Nachschusspflicht) keine Erhöhung der Haftsumme eintreten zu lassen.

4. Weitere Voraussetzungen

- 7 a) Neben der Bestimmung der Höchstzahl (vgl. oben Rdnr. 3) kann die **Satzung weitere Voraussetzungen** für die Übernahme weiterer Geschäftsanteile festlegen, etwa eine Mindestdauer der Mitgliedschaft, die Betriebsgröße, das Vorhandensein eines bestimmten Viehbestandes, einer Anbaufläche, einer Anzahl von Obstbäumen, an die Abnahme bestimmter Mengen genossenschaftlicher Produkte, an die Lieferung bestimmter Mengen an die Genossenschaft usw.
- 8 b) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf unabhängig von ihrer generellen Zulassung in der Satzung in jedem Einzelfall zusätzlich noch der **Zustimmung des Vorstandes**, wie sich aus § 15b Abs. 3 Satz 1 i. V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 GenG ergibt. Diese steht innerhalb der Grenzen des Gleichbehandlungsgrundsatzes im **pflichtgemäßen Ermessen** des Vorstands. Ein Anspruch des Mitglieds auf Zulassung der Übernahme weiterer Geschäftsanteile besteht nur, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Regelt die Satzung bestimmte Voraussetzungen für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile, ergibt sich daraus nicht ohne weiteres ein Anspruch des Mitglieds, das diese Voraussetzungen erfüllt (Lang/Weidmüller, § 7a Rdnr. 3; Müller, § 7a Rdnr. 8; Beuthien, § 7a Rdnr. 2). Die Satzungsregelung bedeutet nur, dass bei Fehlen der Voraussetzungen der Erwerb weiterer Geschäftsanteile nicht zugelassen werden darf. Auch wenn die Satzung keine Höchstzahl der Geschäftsanteile regelt, kann der Vorstand für sich im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Grenze (Höchstzahl) festsetzen, bis zu der er den Erwerb weiterer Geschäftsanteile zulässt.

5. Nachträgliche Beschränkung des Erwerbs

- 8a Die Satzung kann die Zulässigkeit des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile ausweiten oder einschränken. Wird nachträglich die Höchstzahl reduziert, bleiben zwar die die Höchstzahl übersteigenden Geschäftsanteile wirksam übernommen, das Mitglied ist aber schuldrechtlich verpflichtet, die Geschäftsanteile zu kündigen (Lang/Weidmüller, § 7a Rdnr. 5; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, § 7a Rdnr. 3; BerlKomm/Kessler, § 7a Rdnr. 5; ; a.A. Beuthien, § 7a Rdnr. 4: automatische Reduzierung der Anzahl der Geschäftsanteile, so dass das überschüssige Geschäftsguthaben auszuzahlen ist; a.A. Müller, § 7a Rdnr. 17, wonach die Satzung die Einziehung der Geschäftsanteile regeln kann).

III. Pflichtbeteiligung

1. Grundsätzliches

- 9 a) Schon nach früherem Recht hatte die Rechtsprechung zugelassen, in der Ursatzung eine gleichmäßige oder auch gestaffelte Pflichtbeteiligung vorzusehen oder eine solche im Wege der Satzungsänderung vorzuschreiben, wobei über die für eine derartige Satzungsänderung erforderliche Mehrheit bzw. Zustimmung aller Mitglieder Streit herrschte (vgl. BayObLG, 106; ZfG 1967,